

Aktionsprogramm Integration

Online Informationsveranstaltung
9. August 2023, 10:00 - 11:00 Uhr

Mit dem Aktionsprogramm unterstützt die Landesregierung die Schulen vor Ort finanziell dabei, individuelle Förderangebote für gelingende Integration unter schwierigen Bedingungen **weiterzuführen sowie neue Maßnahmen umzusetzen.**

Um die Integration von schutzsuchenden schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine in nordrhein-westfälischen Schulen gelingend zu gestalten, ohne dass die Schulen vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Herausforderungen überlastet werden, stellt die Landesregierung insgesamt 49 Mio. Euro für ein „Aktionsprogramm Integration“ zur Verfügung.

Mit dem Aktionsprogramm soll ermöglicht werden, vor Ort individuelle Förderangebote auf- und auszubauen, befristet zusätzliches Personal einzustellen und Kooperationen mit außerschulischen Partnern zu organisieren sowie **ggf. an bereits erfolgreich umgesetzte bzw. angestoßene Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler anzuknüpfen.**

Die Integration der infolge des Krieges in der Ukraine zugewanderten Schülerinnen und Schüler trifft die nordrhein-westfälischen Schulen in einer schwierigen Ausgangslage. Vielerorts sind das Aufholen von Lernrückständen und das Aufarbeiten psychosozialer Folgen aus der Zeit der Corona-Pandemie noch nicht abgeschlossen. Das Aktionsprogramm soll daher **allen Schülerinnen und Schülern gleichermaßen zugutekommen**, um die Schulen dabei zu unterstützen, **den Bildungsanspruch aller Kinder und Jugendlichen auch unter den aktuell schwierigen Bedingungen zu erfüllen.**

Der DLR Projektträger (DLR-PT) unterstützt das Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen (MSB) bei der Umsetzung des „Aktionsprogramms Integration“ (API).

Sie erreichen uns unter der E-Mail-Adresse
aktionsprogramm-integration@dlr.de

Diese Präsentation können Sie nach der Veranstaltung im Online-Formularschrank herunterladen:
<https://projekttraeger.dlr.de/media/projekte/msb-nrw/aktionsprogramm-integration/>

- Informationen zum Aktionsprogramm – Wo steht was?
- Verwendungszweck der fachbezogenen Pauschale
- Verwendungszeitraum der fachbezogenen Pauschale
- Kooperation mit Kommunalen Integrationszentren
- Dokumentation der Mittelverwendung
- Verfahren rechtsverbindliche Bestätigung
- Verfahren Rückzahlung nicht verwendeter Mittel
- Online-Formularschrank
- Informationen zum Monitoring

Bescheid zur fachbezogenen Pauschale für das Haushaltsjahr 2023

Umsetzung „Aktionsprogramm Integration“ – Aktionsprogramm zur Unterstützung der Schulen in Nordrhein-Westfalen bei der Integration von schutzsuchenden schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine

Informationen im **Bildungsportal**

- [FAQ Schulträgerbudget Integration](#)
- [Extra-Personal für gelingende Integration](#)

Arbeitshilfen im [Online-Formularschrank](#)

Verwendungszweck der fachbezogenen Pauschale

Die Mittel können von den Schulträgern **schulbezogen** oder **schulübergreifend** dazu genutzt werden, um **vor Ort individuelle Förderangebote auf- und auszubauen** und **Kooperationen mit außerschulischen Partnern** zu organisieren.

Welche Maßnahmen dürfen aus dem „Schulträgerbudget Integration“ bezahlt werden?

Es werden Maßnahme gefördert, die dabei unterstützen, den **Bildungsanspruch aller Schülerinnen und Schüler auch unter erschwerten Bedingungen zu erfüllen**.

Es können **individuelle Förderangebote** und **Kooperationen mit außerschulischen Partnern** beispielsweise in den folgenden Bereichen umgesetzt werden (keine abschließende Aufzählung):

- zur Sprachförderung
- für die Alltagsintegration
- zur Beratung von Eltern
- zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe
- oder zur Ausstattung mit zusätzlichem Lern- und Lehrmaterial zur Sprachförderung

Auch die Unterstützung der Mobilität von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit angebotenen Maßnahmen ist möglich.

Darüber hinaus kann über das Schulträgerbudget befristet zusätzliches Personal (keine Lehrkräfte) eingestellt werden, dazu gehören beispielsweise

- Fachkräfte für Schulsozialarbeit
- zusätzliche administrative Unterstützung bei der Umsetzung des Programms (beim Schulträger)

Es liegt im Ermessen der Schulträger zu entscheiden, ob sie ihren Schulen Schulbudgets zuweisen.

Der Schulträger ist frei in seiner Entscheidung, ob und in welchem Umfang er seinen Schulen Mittel unmittelbar für die Umsetzung von Förderangeboten im Sinne des Verwendungszwecks zur Verfügung stellt. Die **Verteilung der Mittel liegt im Ermessen des Schulträgers**.

Eine **Doppelförderung ist zwingend auszuschließen**, d.h. eine bereits anderweitig durch Landesmittel finanzierte Maßnahme darf nicht aus Mitteln der fachbezogenen Pauschale „Aktionsprogramm Integration“ finanziert werden.

Aus den Mitteln der fachbezogenen Pauschale „Aktionsprogramm Integration“ können vom Schulträger zusätzliches Personal für die Umsetzung des „Schulträgerbudgets Integration“ oder sonstige anfallende Verwaltungskosten in **angemessenem Umfang** bis zum 31.12.2023 finanziert werden.

In den FAQ Schulträgerbudget Integration finden Sie weitere Fragen und Antworten.

<https://www.schulministerium.nrw/faq-schultraegerbudget-integration>

Nebenbestimmung aus dem Bescheid - Auszug

1. Verwendungszeitraum, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Verbot der Doppelförderung

Die zur Verfügung gestellten Mittel können für **Leistungen** gebunden werden, die **ab dem 07. August 2023 und bis zum 31. Dezember 2023 erbracht** werden. Die Mittel müssen spätestens bis **Ende Februar 2024 kassenwirksam ausgezahlt** und **zum 29. Februar 2024 abgerechnet** worden sein.

Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Einsatz der Mittel für bereits geförderte Sachverhalte ist unzulässig. Die Ersatzschulfinanzierung nach Maßgabe der §§ 105 ff SchulG bleibt unberührt.

Dürfen Schulträger oder Schulen Kommunalen Integrationszentren Mittel aus der fachbezogenen Pauschale „Aktionsprogramm Integration“ zur Verfügung stellen?

Die mit den Mitteln umgesetzten Maßnahmen sollen den Schülerinnen und Schülern möglichst unmittelbar zugutekommen.

Es dürfen Kooperationsprojekte mit Kommunalen Integrationszentren oder anderen Institutionen durchgeführt werden. Die Schulträger dürfen Kommunalen Integrationszentren in die Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung des Bildungsanspruches aller Schülerinnen und Schüler unter erschwerten Bedingungen einbeziehen.

Das Personal des Kommunalen Integrationszentrums darf im Rahmen seiner regulären Tätigkeiten die Umsetzung der mit Mitteln der fachbezogenen Pauschale finanzierten Projekte unterstützen.

Honorarkräfte, welche Maßnahmen im Rahmen des „Aktionsprogramms Integration“ umsetzen, dürfen aus den Mitteln finanziert werden.

Die Mittel aus dem Schulträgerbudget dürfen nicht zur Finanzierung der Struktur eines Kommunalen Integrationszentrums genutzt werden. Das Personal des Kommunalen Integrationszentrums darf nicht aus den Mitteln finanziert werden. Eine Weiterleitung von Mitteln an die Kommunalen Integrationszentren oder andere Institutionen ist nicht möglich.

Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.

Müssen Kommunale Integrationszentren in die Umsetzung der Maßnahmen einbezogen werden?

Nein, es besteht keine Verpflichtung dazu, ein Kommunales Integrationszentrum in die Umsetzung der Maßnahme(n) einzubeziehen.

Kommunale Integrationszentren können aber bei Bedarf bei der Umsetzung von Maßnahmen zur **Erfüllung des Bildungsanspruchs aller Schülerinnen und Schüler unter erschwerten Bedingungen** einbezogen werden.

Wie erfolgt die Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen?

Die umgesetzten Maßnahmen sind **schriftlich zu dokumentieren**. Der Schulträger und die Schulen müssen Belege, für die von ihnen umgesetzten Maßnahmen vorhalten, aber nicht einreichen. Über den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel haben die Schulträger sowie die Schulen ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und im Falle einer Prüfung sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Maßgebliche Frage für die Beurteilung der Korrektheit der Mittelverwendung ist: Wird das Ziel verfolgt, die **Erfüllung des Bildungsanspruchs aller Schülerinnen und Schüler unter erschwerten Bedingungen** zu gewährleisten? Zu beachten sind immer geltende Regelungen des Schul-, Haushalts- und Vergaberechts, die vom "Aktionsprogramm Integration" nicht außer Kraft gesetzt werden. Doppelförderungen sind nicht zulässig, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht zwei- oder mehrfach durch Landesmittel finanziert werden darf.

Die kommunalen Schulträger geben eine **rechtsverbindliche Bestätigung** über die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel ab.

Wie ist die Verwendung der fachbezogenen Pauschale „Aktionsprogramm Integration“ nachzuweisen (rechtsverbindliche Bestätigung)?

Über den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel ist für das Haushaltsjahr 2023 durch die kommunalen Schulträger eine **rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz NRW** nach Maßgabe der wesentlichen Bestimmungen aus dem Bescheid einzureichen. Kommunale Schulträger berichten über den Einsatz der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel UND über den Einsatz der Mittel, welche von ihnen an Träger anerkannter Ersatzschulen und sonstige öffentliche Träger weitergeleitet wurden.

Die Einreichung der rechtsverbindlichen Bestätigung erfolgt ausschließlich digital über das Funktionspostfach **aktionsprogramm-integration@dlr.de** (Betreff: **Bestätigung Mittelverwendung, Name Schulträger**) beim DLR-PT.

Die **Frist zur Abgabe** der rechtsverbindlichen Bestätigung für das Haushaltsjahr 2023 endet am

- **29. Februar 2024** – für kommunale Schulträger **ohne Weiterleitungen** an Ersatzschulträger.
- **8. März 2024** – für kommunale Schulträger, die Mittel an Ersatzschulträger weitergeleitet haben.

Ein Muster für die rechtsverbindliche Bestätigung ist im [Online-Formularschrank](#) abrufbar.

Müssen bis Dezember 2023 nicht verwendete Mittel an den kommunalen Schulträger zurückgezahlt werden?

Ja, Mittel aus der fachbezogenen Pauschale „Aktionsprogramm Integration“, die bis zum Ende des Jahres 2023 nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder deren sachgerechte Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, müssen an den kommunalen Schulträger zurückgezahlt werden.

Maßnahmen, die aus Mitteln dieser Pauschale finanziert werden, müssen Schülerinnen und Schülern bis zum Ende des Jahres 2023 zumindest erstmalig zugutekommen.

Wer vergibt das Aktenzeichen für die Rückzahlung nicht verwendeter Mittel?

Das **Aktenzeichen** für die Überweisung an die Landeshauptkasse erhält der kommunale Schulträger von der Bezirksregierung.

Die Bezirksregierung sendet das Aktenzeichen an den kommunalen Schulträger, nachdem der DLR-PT die rechtsverbindliche Bestätigung auf Plausibilität geprüft hat. DLR-PT informiert die Bezirksregierung, wenn die **Plausibilitätsprüfung** abgeschlossen ist.

Weiterleitung an Ersatzschulträger

- Musterbescheid
- Anschreiben

Nachweis der Mittelverwendung

- Muster rechtsverbindliche Bestätigung (kommunale Schulträger)
- Muster rechtsverbindliche Bestätigung (Ersatzschulträger)
Kommunale Schulträger dürfen (müssen aber nicht) weitere und/oder andere Unterlagen von den Ersatzschulträgern anfordern.

Hinweis: An den vom Empfänger der Weiterleitung beim Erstempfänger einzureichenden Verwendungsnachweis werden keine strengeren Anforderungen gestellt als an den Nachweis der Verwendung durch den Erstempfänger.

Informationsschreiben

- Informationen zum Programmstart, 14. Juni 2023
- Weitere Informationsschreiben, z.B. Informationen zum Monitoring, werden folgen.

Eine einmalige Online-Abfrage zur Mittelverwendung wird voraussichtlich im November/Dezember 2023 durchgeführt.

Der Stichtag für die zu berichtenden Daten wird rechtzeitig im Vorfeld der Abfrage per E-Mail bekanntgegeben.

Voraussichtlich wird der Stichtag im November 2023 liegen.

Informationen zum Monitoring s. Bescheid
Nebenbestimmung 4. Mitwirkungspflichten bei einem Berichtswesen

Handelt es sich bei den vom Schulträger durchgeführten/geplanten Maßnahmen, welche mit dem „Schulträgerbudget Integration“ (anteilig) finanziert werden (sollen) um:

- Maßnahmen zur Sprachförderung?
- Maßnahmen für die Alltagsintegration?
- Maßnahmen zur Beratung von Eltern?
- Maßnahmen zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe?
- Maßnahmen zur Ausstattung mit zusätzlichem Lern- und Lehrmaterial zur Sprachförderung?
- sonstige Maßnahmen?

War ein kommunales Integrationszentrum an der Umsetzung von Maßnahmen beteiligt?

Stellt der Schulträger Mittel aus dem „Schulträgerbudget Integration“ den Schulen in seiner Trägerschaft unmittelbar zur Verfügung (Schulbudget)?

- Anzahl der Schulen, welche Mittel erhalten haben, um Maßnahmen umzusetzen.
- Schulformen, welche Mittel erhalten haben, um Maßnahmen umzusetzen.

Summe der bis zum Stichtag für die Durchführung des „Aktionsprogramms Integration“ eingeplanten Mittel.

Gilt nur für Ersatzschulträger: Summe der bis zum Stichtag für die Durchführung des „Aktionsprogramms Integration“ eingeplanten Mittel differenziert nach „Schulträgerbudget Integration (Ersatzschulen)“ und „Extra-Personal für gelingende Integration (Ersatzschulen)“.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

aktionsprogramm-integration@dlr.de

Informationen im Bildungsportal:

<https://www.schulministerium.nrw/aktionsprogramm-integration>

<https://www.schulministerium.nrw/faq-schultraegerbudget-integration>

<https://www.schulministerium.nrw/extra-personal-fuer-gelingende-integration>

Online-Formularschrank mit Musterdokumenten und Checkliste:

<https://projekttraeger.dlr.de/media/projekte/msb-nrw/aktionsprogramm-integration/>